

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Freiflächen PV-Anlage“ Gemarkung Söhnstetten, mit 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch hat am 08.11.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen PV-Anlage“ in Söhnstetten sowie den Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zum vorgenannten Bebauungsplan gebilligt und beschlossen die Entwürfe gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) liegt der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften bestehend aus: Zeichnerischer Teil, Schriftlicher Teil und Begründung vom 08.11.2022, gefertigt vom Ing.-Büro Helmut Kolb (Steinheim) mit den umweltbezogenen Informationen gemäß Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Prüfung vom 08.11.2022, gefertigt vom Büro Zeeb & Partner (Ulm), sowie der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bestehend aus: Begründung und Zeichnerischer Teil vom 08.11.2022, gefertigt vom Ing.-Büro Helmut Kolb (Steinheim) in der Zeit vom

25.11.2022 - 30.12.2022 (je einschließlich)

im Rathaus Steinheim, Hauptstraße 24, im Flur des Obergeschosses, Ebene 4, während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Steinheim unter www.steinheim.com eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können beim Bauamt Steinheim, Zimmer Nr. 4.13 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Anregungen vorgebracht werden. Jedermann kann in die Entwürfe Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

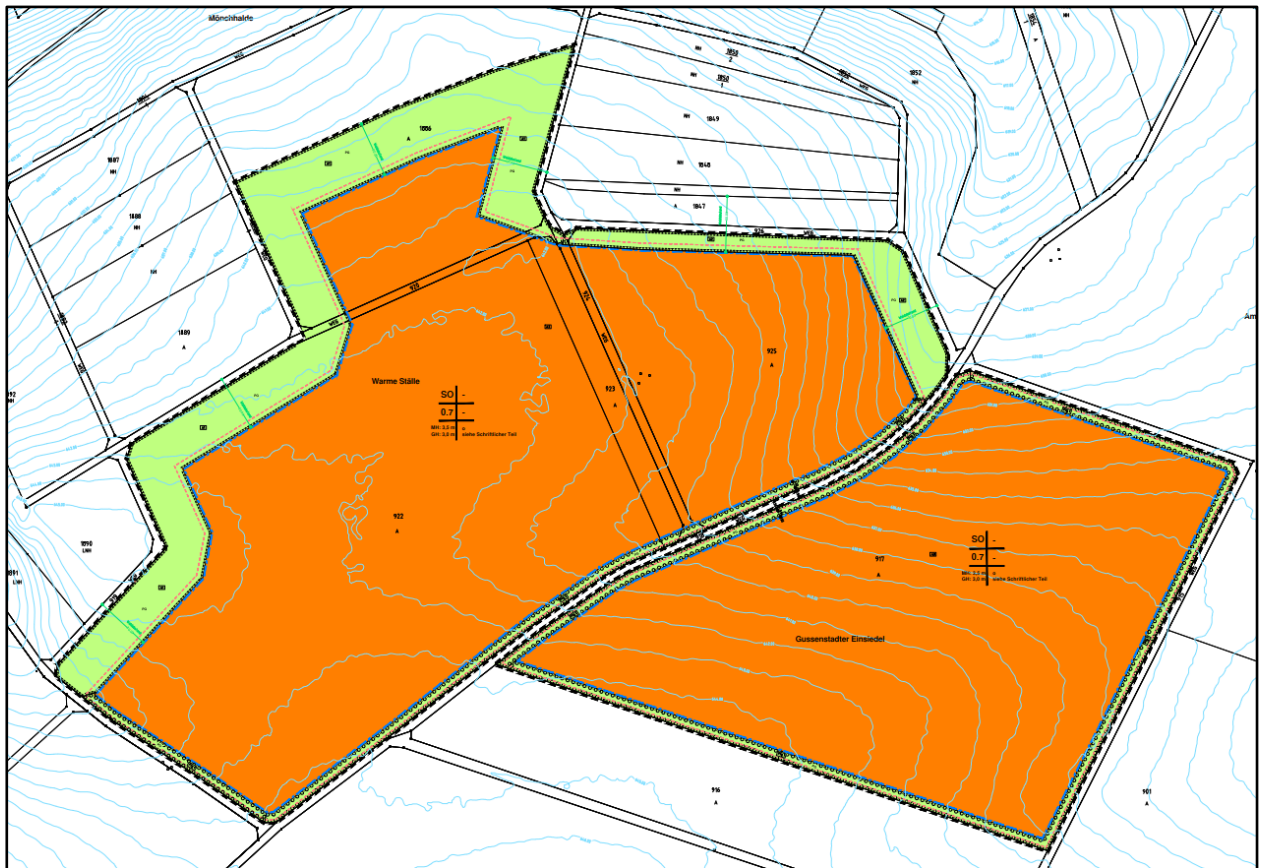
Fachgutachten

- Umweltbericht:
mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter:
Naturraum, Boden, Wasser, Klima, Vegetation, Fauna, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur- und Sachgüter, Fläche
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung:
mit Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Tierarten

Umweltrelevante Stellungnahmen

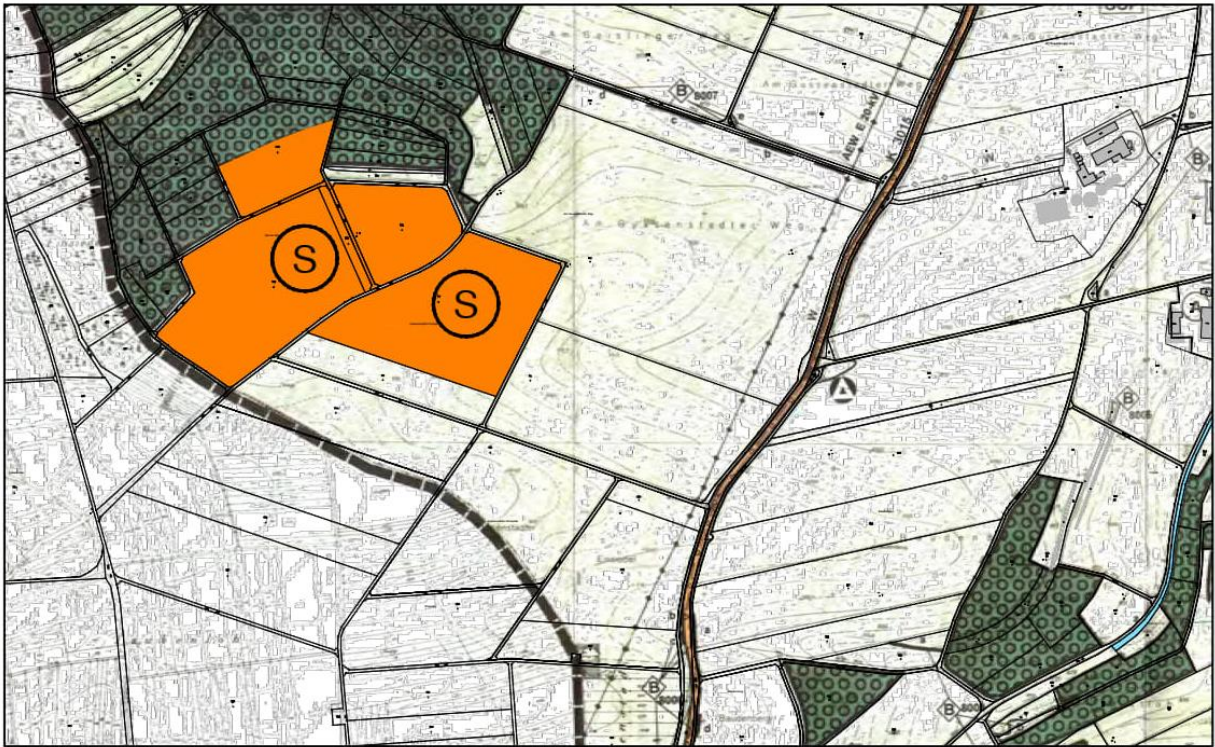
- Regierungspräsidium Freiburg: Wald und Forst, Geotechnik
- Landratsamt Heidenheim: Boden-, Natur- und Artenschutz, Forst und Landwirtschaft
- Regionalverband Ostwürttemberg: Landwirtschaft und Bodenschutz, Erholung
- Regierungspräsidium Stuttgart: Landwirtschaft und Bodenschutz, Erholung

Das Plangebiet liegt südwestlich von Söhnstetten. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich auf die Flurstücke 925, 923, 922, 917 sowie teilweise 1886, 920 und 924 der Gemarkung Söhnstetten. Für den Geltungsbereich ist der nachfolgende Planauszug des Ing.-Büros Helmut Kolb (Steinheim) vom 08.11.2022 maßgebend.



Ausschnitt Bebauungsplan „Freiflächen PV-Anlage“, genordet, unmaßstäblich

Durch die parallele Änderung des Flächennutzungsplans wird der neu zu überplanende Bereich als Sondergebietsfläche dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans (siehe oben). Für den Geltungsbereich ist der nachfolgende Planauszug des Ing.-Büros Helmut Kolb (Steinheim) vom 08.11.2022 maßgebend.



Ausschnitt Flächennutzungsplanänderung „Freiflächen PV-Anlage“, genordet, unmaßstäblich

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Flächennutzungsplanänderungen gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Steinheim, den 17.11.2022

Holger Weise
Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 17.11.2022